

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IF)

Vom 29.07.2020

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 10. Juli 2018 (Amtsblatt 2018) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung der Befähigung zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Informatik. ²Der Breite und Vielfalt der Informatik wird durch eine umfassende Grundlagenausbildung sowie der Spezialisierungsmöglichkeit in verschiedensten Informatik-Themengebieten Rechnung getragen. ³Das Studium soll dazu befähigen, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten, sich neue Gebiete zu erschließen und sich selbständig weiterzubilden. ⁴Der Bachelorabschluss befähigt insbesondere zur Übernahme anwendungsorientierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Informatik. ⁵Der erfolgreiche Abschluss soll es ermöglichen, das Studium in einem Masterstudiengang national oder international fortzusetzen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4

Module und Prüfungen,

Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

- (1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser SPO festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) Die Benotung der Abschlussarbeit und aller Modulprüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 5

Vorrückensberechtigungen,

Fristen für das erstmalige Ablegen

- (1)¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer in den Modulen „Analysis“, „Grundlagen der Informatik“ und „Programmieren 1“ die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Diese Prüfungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und die folgenden Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der fachwissenschaftlichen Pflichtmodule Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten erzielt hat.
- (3) Die Prüfungen des ersten Studienabschnitts sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 6

Fachstudienberatung

- ¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Wurde nach drei Fachsemestern in allen in § 5 Abs. 1 genann-

ten Prüfungen nicht die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt, so sollte die Fachstudienberatung aufgesucht werden.

§ 7

Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird, umfasst 18 Wochen reine Praxis in Vollzeitätigkeit und zwei Wochen Praxis begleitende Lehrveranstaltungen. ²Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. die erforderlichen Praxisprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

§ 8

Bachelorarbeit

¹Das Studium umfasst eine Bachelorarbeit. ²Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn Module im Umfang von 120 ECTS Punkte aus den theoretischen Studiensemestern bestanden sind und die Leistungen des praktischen Studiensemesters nach § 7 Satz 2 Nrn. 1 und 2 erfolgreich erbracht wurden. ³Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe beträgt vier Monate.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ Kurzform: „(B.Sc.)“, verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Außer-Kraft-Treten

(1)¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2020 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften

Coburg vom 25. Juni 2014 (Amtsblatt 2014) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft. (3)¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2020/2021 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2022/23,

2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2021 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2024 angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satzes 1 Nr. 2 ihr Studium nicht beenden können und keine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden von Amts wegen durch die Prüfungskommission in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 24.07.2020 sowie Genehmigung durch den Präsidenten 29.07.2020.

Coburg, den 29.07.2020

gez.
Prof. Dr. Christiane Fritze
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 29.07.2020 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.07.2020 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29.07.2020.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Informatik

1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 und 2

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ^{1) 3) 6)}			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Umfang	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS) ²⁾

1.1 Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

1	Analysis	6	SU, Ü	schrP	90 – 120 Min	5	7
2	Diskrete Mathematik	4	SU, Ü	schrP	90 – 120 Min	4	5
3	Grundlagen der Informatik	6	SU, Ü	schrP	90 – 120 Min	5	7
4	Rechnerarchitekturen	6	SU, Ü	schrP	90 – 120 Min	5	7
5	Webtechnologien	6	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 120 Min	5	7
6	Programmieren 1	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 120 Min	4	5
7	Programmieren 2	6	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 120 Min	5	7
8	Computernetze	4	SU, Ü	schrP	90 – 120 Min	4	5

1.2 Schlüsselqualifikationen

9-10	Englisch (B2 oder C1) 1 und 2	2 x 2 = 4	SU, S, Ü	2 x sschrP oder Prs	sschrP: 45 – 60 Min, Prs: 15 – 45 Min	2 x 1= 2	2 x 2= 4
11	Betriebswirtschaftslehre	4	V, SU, Ü	sschrP	45 – 90 Min	2	4
12	Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation	2	SU, S, Ü, Pr	Fußnote 8	Fußnote 8	1	2

Zwischensumme 1. + 2.	52
------------------------------	-----------

42	60
-----------	-----------

2. Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 3 und 4

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ^{1) 3) 6)}			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Umfang	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS) ²⁾

2.1 Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

13	Stochastik	4	SU, Ü	schrP	90 – 120 Min	4	5
14	Algorithmen und Datenstrukturen	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 120 Min	5	5
15	Fortgeschrittene Programmierung	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 120 Min	5	5
16	Mikrocomputertechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP oder prStA ³⁾	schrP: 90 – 120 Min	5	5
17	Betriebssysteme	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 120 Min	5	5
18	Datenbanksysteme	6	SU, Ü, Pr	schrP oder prStA ³⁾	schrP: 90 – 120 Min	7	7
19	Software Engineering	4	SU, Ü, Pr	schrP oder prStA ³⁾	schrP: 90 – 120 Min	5	5
20	Informatik–Seminar ⁷⁾	2	S	HA und Prs ³⁾	HA: 10 – 30 Seiten, Prs: 15 – 45 Min	3	3

2.2 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

21-23	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ⁹⁾	3 x 4= 12	SU, Ü, Pr	3 x schrP oder cP oder Pf oder prStA oder SPA oder mdlP ³⁾	schrP : je 90 – 120 Min, mdlP: 15 – 45 Min	3 x 5= 15	3 x 5 = 15
-------	---	-----------	-----------	---	---	-----------	------------

2.3 Schlüsselqualifikationen

24	Wissenschaftliches und interdisziplinäres Arbeiten ⁷⁾	2	SU, S, Ü	HA und Prs	HA: 10 – 30 Seiten, Prs: 15 – 45 Min	3	3
25	Wahlpflichtmodul weitere Schlüsselqualifikation	2	SU, S, Ü	Fußnote 8	Fußnote 8	1	2

Zwischensumme 3. + 4.	48
------------------------------	-----------

58	60
-----------	-----------

3. Dritter Studienabschnitt – Studiensemester 5 bis 7

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ^{1) 3) 6)}			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Umfang	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS) ²⁾

3.1 Praktisches Studiensemester

26	Industriepraktikum					0	22
27	Praxisseminar ⁷⁾	2	S	Praxisbericht und Prs ³⁾⁵⁾	Prs: 15 – 30 Min Praxisbericht: 15 - 25 Seiten	0	2
28	Praxis begleitende Lehrveranstaltungen ¹⁾	4	SU	prStA ⁵⁾		0	6

3.2 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

29-37	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ⁹⁾	9 x 4= 36	SU, Ü, Pr	9 x schrP oder cP oder mdIP oder Pf oder prStA oder SPA ³⁾	schrP: je 90 – 120 Min, mdIP: je 15 – 45 Min	9 x 5= 45	9 x 5 = 45
-------	---	-----------	-----------	---	---	-----------	------------

3.3 Abschlussarbeit

38	Bachelorseminar ⁴⁾	1	S	Prs	60 - 120 Min	3	3
39	Bachelorarbeit	0	BA	BA		12	12

Zwischensumme 5. + 6. + 7.	43
-----------------------------------	-----------

60	90
-----------	-----------

Gesamtsummen	143
---------------------	------------

160	210
------------	------------

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Fakultät im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Ein ECTS-Punkt entspricht generell einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.
- 3) Soweit mehrere Prüfungsformen eingetragen sind, wird Art und Umfang der jeweiligen Prüfung im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 4) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.
- 5) Prädikatsnoten mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt.
- 6) Sofern ein Modul mit einer schrP abschließt, kann der Studien- und Prüfungsplan für dieses Modul festlegen, dass darin freiwillig studienbegleitend eine prStA abgelegt werden kann. Wurde die schrP bestanden, werden die für die studienbegleitende prStA erreichten Punkte auf die in der schrP erreichten Punkte im Umfang von max. 10% der in der schrP erreichbaren Punkte addiert. Eine Wiederholung der studienbegleitenden prStA bei einem Versäumen infolge nicht zu vertretender Gründe findet nicht statt. Bei Wiederholung der schriftlichen Prüfung werden die erreichten Punkte der studienbegleitenden prStA nicht angerechnet. Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- 7) Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme voraus, um durch Anwesenheit der bzw. des einzelnen Studierenden den fachlichen, interdisziplinären, kommunikativen und methodischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne der Modulbeschreibung zu ermöglichen. Die Teilnahme gilt dann als regelmäßig, wenn nicht mehr als 15 v. H. der Präsenztermine versäumt werden. Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Präsenztermine versäumt, ist der Grund für die unverschuldete Versäumnis von der/ dem Studierenden glaubhaft zu machen und ggf. in geeigneter Form gegenüber den Projektlehrenden nachzuweisen. Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Präsenztermine versäumt, sind die Module erneut zu belegen. Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Präsenzveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste festgestellt.
- 8) Das Lehrangebot, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsform sind dem Studien- und Prüfungsplan des Wissenschafts- und Kulturzentrums der Hochschule Coburg zu entnehmen.
- 9) In begründeten Ausnahmefällen kann von Fussnote 7 Gebrauch gemacht werden.

Erläuterung der Abkürzungen:

BA	= Bachelorarbeit
cP	= computergestützte Prüfung
HA	= Hausarbeit
mdlP	= mündliche Prüfung
Pf	= Portfolio oder E-Portfolio
Pr	= Praktikum
Prs	= Präsentation
prStA	= praktische Studienarbeit
Ref	= Referat
schrP	= schriftliche Prüfung
sschrP	= studienbegleitende schriftliche Prüfung
S	= Seminar
SPA	= Studien- und Projektarbeit
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
V	= Lehrvortrag